



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung vom 09.04.1992 und deren Änderung vom 23.02.1995 zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau i.d.Pfalz über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassungsstelle

Seite 24-27

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der
Änderung
der Zweckvereinbarung vom 09.04.1992
und deren Änderung vom 23.02.1995
zwischen
dem Landkreis Südliche Weinstraße
und
der Stadt Landau i.d.Pfalz
über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der
Kraftfahrzeugzulassungsstelle

Zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier

und

der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

werden aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 26.09.2011
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 08.11.2011

im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)
folgende Änderungen an genannter Zweckvereinbarung vorgenommen:



I. Vorbemerkung

Die vorgenannte Zweckvereinbarung regelt die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Landau und dem Landkreis Südliche Weinstraße für den Bereich des Kraftfahrzeugzulassungswesens.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung werden die Aufgaben des Kraftfahrzeugzulassungswesens durch den Landkreis Südliche Weinstraße in einer gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle wahrgenommen. Hierfür leistet die Stadt Landau einen Kostenersatz; mögliche Gebührenüberschüsse werden zwischen den Kommunen aufgeteilt.

Die Regelungen zur Kostenabrechnung und Ermittlung von Überschussanteilen stammen aus den 1990er Jahren. Damals war es Prämisse, anhand einer „Spitzabrechnung“ präzise die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle zu ermitteln.

Dies geschieht seither in sehr aufwändiger Weise, da unzählige Kostenarten, Einzelbeträge etc. ermittelt und in Ansatz gebracht werden müssen. Darüber hinaus kann die Abrechnung des Vorjahres erst zum Ende des laufenden Jahres erfolgen, da die Grundlagenermittlung für die Abrechnung erst bis dahin abgeschlossen werden kann.

Überdies birgt die „Spitzabrechnung“ den Nachteil, dass hierdurch eine kontinuierliche und verlässliche Haushaltsplanung erschwert wird, da beispielsweise einmalige Investitionen im Abrechnungsjahr vollständig zu Buche schlagen.

Ziel war es daher, die Abrechnungsgrundlagen dahingehend zu modifizieren, dass eine zeitnahe, transparente und wenn möglich in Teilen pauschalisierte Abrechnung auf Grundlage der Ursprungsvereinbarung erfolgen kann.

Hierzu wurden die korrespondierenden Arbeitsmaterialien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen. Die KGSt hat in ihren Ausfertigungen über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ eine allgemeinverbindliche und in der öffentlichen Verwaltung etablierte Basis für die Abrechnung von Arbeitsplatzkosten gelegt. Daher war es naheliegend, diese in die vorliegende Änderung einfließen zu lassen.

II. Anpassung der Abrechnungsmodalitäten

Die §§ 6, 7 und 10 der Zweckvereinbarung vom 09.04.1992 werden angepasst und erhalten folgende Fassung:



§ 6

Die nicht durch die Gebühren und sonstigen Einnahmen der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle gedeckten personellen und sächlichen Kosten werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau gemeinsam getragen.

Die Kostenaufteilung zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die jeweilige Gebietskörperschaft entfallenden Geschäftsvorgänge für Fahrzeugzulassungen im Sinne der Straßenverkehrszulassungsverordnung.

Übersteigen die Gebühren und sonstigen Einnahmen der Kfz-Zulassungsstelle die personellen und sächlichen Kosten, erfolgt die Aufteilung des Überschusses zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau analog der vorgenannten Kostenaufteilung.

Die Stadt Landau erstattet dem Landkreis Südliche Weinstraße folgende Kosten:

- 1.) Personalkosten der bei der Kfz-Zulassungsstelle beschäftigten Personen sowie Personals der Kreiskasse, anteilig dessen Aufgaben für den Bereich der Kfz-Zulassung.

Dies sind die Bruttoarbeitgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe, Leistungsentgelt und Reisekosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit M 8/2010).

- 2.) Für den Landkreis Südliche Weinstraße anfallende Verwaltungsgemeinkosten, 20 vom Hundert der unter 1.) genannten Personalkosten (im Sinne Ziffer 2.3 M 8/2010)

- 3.) Für beim Landkreis Südliche Weinstraße entstehende Sachkosten erstattet die Stadt Landau

- 3.1.) eine Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 9.650.--€ für die anrechenbaren Büroarbeitsplätze innerhalb der gemeinsamen Zulassungsstelle (vgl. Ziffer 2.2.1 M 8/2010)

- 3.2.) nicht durch die Sachkostenpauschale gedeckte „spezielle Sachkosten“ der gemeinsamen Zulassungsstelle (z.B. Stempelplaketten, Fahrzeugdokumente, Kassenautomat etc.)

- 3.3.) nicht durch die Sachkostenpauschale gedeckte „spezielle Softwarekosten“ der gemeinsamen Zulassungsstelle (landeseinheitliches KFZ-Verfahren, digitale Archivierung)

Der pauschalierten Abrechnung von Sachkosten und Kosten für die Informationstechnik wird ein Bestand von aktuell 13 anrechenbaren Arbeitsplätzen zu Grunde gelegt.

Die Rechnungsprüfungsämter beider Gebietskörperschaften bescheinigen die Feststellung der Gesamtausgaben und –einnahmen.

Die Abrechnung wird bis zum 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt.



§ 7

Änderungen an den vereinbarten Abrechnungsmodalitäten sind einvernehmlich mit der Stadt Landau vorzunehmen.

Sollte sich die der Abrechnung zu Grunde liegende Anzahl an Arbeitsplätzen ändern, verpflichtet sich der Landkreis Südliche Weinstraße, dem die Personal- und Organisationshoheit obliegt, die Stadt Landau rechtzeitig zu informieren.

§ 10

Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.

In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.

Durch die Beteiligung an den im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung dem Landkreis Südliche Weinstraße entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen der Stadt Landau in der Pfalz keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Stadt Landau in der Pfalz durch Begleichung einer Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

III. Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung vom 09.04.1992 und deren Änderung vom 23.02.1995 zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassungsstelle tritt im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 31.01.2012

Für die Stadt Landau
gez. _____
Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße
gez. _____
Theresia Riedmaier
Landrätin

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.